

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 17.12.1999

B-11 -30/III-99

In dem Schiedsgerichtsverfahren

V aus B

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

den F.D.P.-Ortsverband N,

vertreten durch seinen Vorstand,

dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden K aus B

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Michael Reichelt, Dr. Gerhard Wolf, Hermann Bach und Peter Busse in der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1999 in Berlin beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts Berlin vom 3. Mai 1999 wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten und Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Antragsteller seitens des Antragsgegners in dessen am 5.1.1999 durchgeführter Jahreshauptversammlung zu Recht die Wahrnehmung von Mitgliedsrechten verweigert worden ist.

Der Antragsteller ist Mitglied der Freien Demokratischen Partei im Landesverband B. Bis 7.10.1998 hatte er seinen Wohnsitz im Bereich des Bezirksverbandes P B der F.D.P. Am 18.10.1998 nahm er Wohnsitz in der B-er Straße, wohin er sich alsbald polizeilich ummeldete. Sein neuer Wohnsitz liegt im Gebiet des Ortsverbandes des Antragsgegners. Eine schriftliche Übertrittserklärung vom Ortsverband P B zum Antragsgegner erfolgte seitens des Antragstellers erst Anfang Januar 1999. Die entsprechende schriftliche Erklärung ging dem Antragsgegner erst nach dem 5.1.1999 über die Geschäftsstelle des Landesverbandes B zu. Der Antragsgegner hält sie ab 8.1.1999 für wirksam.

In der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners vom 5.1.1999 erfolgten unter anderem auch Wahlen. Der Antragsteller, der Kenntnis hiervon hatte, erschien am Tagungsort in Begleitung des Parteimitglieds K2, die, wie er selbst, den Übertritt zum Antragsgegner erklären wollte. Der Antragsteller wollte als Bewerber für einen Beisitzerposten und für Delegiertenmandate zum Landesparteitag und zum Bezirksausschuss auftreten. Dies wurde ihm vom stellvertretenden Vorsitzenden des Antragsgegners in der Weise verweigert, dass dieser ihm den Zutritt in den Versammlungsraum nicht gestattete.

Ob der Antragsteller sein Übertrittsbegehren am 5.1.1999 - wie von ihm behauptet - erklärt bzw. versucht hat, eine schriftliche Übertrittserklärung zu übergeben, ist zwischen den Beteiligten streitig. Wegen des entsprechenden Vertrags der Beteiligten hierzu wird auf die Darstellungen auf Seiten 2 bis 4 des angefochtenen Beschlusses des Landesschiedsgerichts verwiesen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, die Verweigerung der Annahme seiner Übertrittserklärung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Antragsgegners sei satzungswidrig gewesen. Zutritt zur Versammlung und Teilnahme an den Wahlen seien ihm zu Unrecht versagt worden. Als Mitglied sei er in seinen Rechten auch deshalb verletzt, weil der Antragsgegner die Wahl von Vorstandsmitgliedern entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 LaSatz. ohne vorher erfolgte Entlastung durchgeführt habe.

Der Antragsteller hat vor dem Landesschiedsgericht folgende Anträge gestellt:

Es wird festgestellt,

- a) sämtliche Wahlen und etwa gefasste Beschlüsse auf der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners vom 5. Januar 1999 sind unwirksam,
- b) der Antragsgegner ist deshalb verpflichtet, die unwirksamen Wahlen zu wiederholen.

hilfsweise,

die Hinderung des Antragstellers am Zutritt zum Versammlungsraum und damit an der Teilnahme an der Jahreshauptversammlung vom 5. Januar 1999 durch den stellvertretenden Ortsvorsitzenden B ist "rechtswidrig" gewesen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass sein stellvertretender Vorsitzender dem Antragsteller zu Recht den Zutritt zur Versammlung verwehrt habe.

Wenn der Antragsteller ihm eine schriftliche Übertrittserklärung angeboten hätte, wäre ihm Einlass gewährt worden, Stimmrecht aber habe er in der konkreten, turbulenten Situation jenes Abends nicht erhalten können. Allein eine telefonische Feststellung der Zahlung der Beiträge beim bisherigen Ortsverband habe nicht ausgereicht, da auch noch die Frage offen gestanden habe, ob der Antragsteller seine Mitgliedsrechte nicht schon anderweitig ausgeübt gehabt habe.

Für die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern sei deren vorherige Entlastung keine zwingende Voraussetzung.

Das Landesschiedsgericht hat auf die mündliche Verhandlung am 3. Mai 1999 beschlossen:

1. Die Hauptanträge des Antragstellers werden als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Hilfsantrag des Antragstellers wird als unzulässig zurückgewiesen.
3. Kosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten werden nicht erstattet.

Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

Es könne dahingestellt bleiben, ob der Antragsteller am 5.1.1999 wirksam eine Übertrittserklärung abgegeben habe und damit Mitglied mit Zutrittsrecht beim Antragsgegner geworden sei. Stimmrecht habe er jedenfalls nicht gehabt. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts beim Antragsgegner habe Feststellungen über die Erfüllung seiner Beitragspflicht einerseits und über keine anderweitige Teilnahme an einer Versammlung eines anderen Ortsverbandes andererseits erfordert. Solche Feststellungen seien aber bei Beginn der Jahreshauptversammlung nicht mehr zuverlässig zu treffen gewesen. Bescheinigungen des zuständigen Vertreters seines vormaligen Ortsverbandes habe er nicht bei sich geführt. Er habe nicht einmal behauptet, dass er seine Mitgliedsrechte anderweitig nicht bereits ausgeübt habe.

Eine Wiederwahl nicht zuvor entlasteter Vorstandsmitglieder stelle keinen Satzungsverstoß dar.

Dem Hilfsantrag fehle das Rechtsschutzinteresse, da der Antragsgegner ausdrücklich erklärt habe, den Antragsteller nach dessen nunmehr bei ihm wirksam gewordener Mitgliedschaft an der Ausübung seiner Mitgliedsrechte nicht zu hindern.

Gegen den ihm am 23. Mai 1999 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 25. Juni 1999 Beschwerde eingelegt.

Er verfolgt unter Beschränkung auf die durchgeführten Wahlen seine erstinstanzlich gestellten Anträge weiter und bringt zur Begründung ergänzend vor:

Der Antragsgegner habe ihm durch die Verweigerung des Zutritts zur Jahreshauptversammlung das Recht auf Teilnahme genommen, dadurch sei er "in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt worden". Solches fordere § 11 Abs. 1 d LSchGO als Voraussetzung für eine Klage. Damit sei aber nicht nur der eigentliche Wahlvorgang gemeint, sondern auch die Formalien, die bei der Durchführung der Wahlversammlung zu beachten seien. Ihm sei auch das Rede- und Vorschlagsrecht genommen worden. Insofern sei nicht auszuschließen, dass seine bloße Teilnahme die Wahl beeinflusst hätte.

Das satzungswidrige Verhalten des stellvertretenden Vorsitzenden müsse sich der Vorsitzende zurechnen lassen, zumal der Stellvertreter ihm erklärt habe, er verweigere dem Antragsteller den Zugang im Auftrag des Vorsitzenden.

Der Auffassung des LSchG, die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ohne vorherige Entlastung stelle keinen Satzungsverstoß dar, könne nicht beigetreten werden. Eine Wiederwahl unter Vorbehalt nachfolgender Entlastung sei deshalb unzulässig, weil damit die Anfechtungsfrist der SchGO von vier Wochen unterlaufen werde. Tatsächlich sei die Entlastung bis heute nicht erfolgt.

In jedem Fall sei er gemäß § 11 Ziff. 3 c SchGO antragsberechtigt, denn er habe nicht nur geltend gemacht, dass ein Anfechtungsgrund in Bezug auf die Wahl vorgelegen habe, sondern dass die Wahl des Vorstands wegen schwerer Verfahrensfehler nichtig gewesen sei. Durch die Nichtwählbarkeit des alten Vorstands bzw. durch die Vertagung der Wahl wäre die Wahl sicherlich beeinflusst worden.

Dem stellvertretenden Vorsitzenden habe das Argument, er könne seine Stimmberechtigung nicht nachweisen, nur als Ausflucht gedient, um ihm den Zutritt zum Sitzungssaal zu verwehren.

Was den Zeitpunkt des späten Übertritts anbetreffe, so sei er davon ausgegangen, dass die Jahreshauptversammlung erst im Februar stattfinden werde. Tatsächlich habe er sich auch bereits Mitte Dezember zum Übertritt entschlossen gehabt. Zu jenem Zeitpunkt habe ihm der Vorsitzende des Antragsgegners keinen Termin für eine Ortsverbands-Sitzung nennen können. Am 5.1.1999 habe er bereits gegen 19.00 Uhr die Übertrittserklärung übergeben wollen. Dies sei aber deshalb nicht möglich gewesen, weil die anwesenden Mitglieder des Vorstands des Antragsgegners als Gäste an der Jahreshauptversammlung des Ortsverbands T in einem benachbarten Sitzungssaal teilgenommen hätten und ihm der dortige Zutritt unter Androhung einer Klage wegen Hausfriedensbruch verwehrt worden sei.

Er beantragt:

unter Aufhebung des Beschlusses des LSchG Berlin vom 3. Mai 1999 wird festgestellt, daß

1. sämtliche Wahlen auf der Jahreshauptversammlung des F.D.P.-Ortsverbandes N vom 5.1.1999 unwirksam sind und
2. der F.D.P.-Ortsverband N wegen des Verstoßes zu Ziffer 1 verpflichtet ist, die unwirksamen Wahlen unter vorherigem Nachweis der stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich zu wiederholen, hilfsweise,

dass die Hinderung des Antragstellers am Zutritt zum Versammlungsraum durch den stellvertretenden Ortsvorsitzenden B satzungswidrig war.

Der Antragsgegner beantragt

Zurückweisung der Beschwerde.

Er wiederholt sein erstinstanzliches Vorbringen und bestreitet weiterhin die Behauptung, der Antragsteller habe vergeblich versucht, dem stellvertretenden Vorsitzenden eine Übertrittserklärung zu übergeben.

Der Fall einer Vertretung sei gar nicht gegeben gewesen, da der Vorsitzende selbst anwesend gewesen sei, dieser habe nur schon mit der Leitung der Sitzung begonnen gehabt. Eine etwaige Pflichtverletzung könne nicht zur Konsequenz haben, dass der Antragsteller deshalb als Mitglied des Ortsverbands zu behandeln gewesen wäre.

Die Beurteilung der fehlenden Stimmberechtigung durch das LSchG sei zutreffend.

Die Auslegung, die der Antragsteller § 5 Abs. 5 Satz 2 gebe, sei mit dessen Wortlaut nicht vereinbar. Diese Vorschrift sei eine Strafsanktion für Funktionsträger, denen die Entlastung verweigert worden sei, vergleichbar dem Verlust bürgerlicher Ehrenrechte.

Dass jede Wahl eines Funktionsträgers seine vorherige Entlastung voraussetze, könne aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht abgeleitet werden. Die Nichtwählbarkeit sei auf zwei Jahre beschränkt, so dass er nach deren Ablauf auch bei noch immer fehlender Entlastung wieder wählbar sei.

II.

Die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Zu Recht hat das LSchG sowohl die Hauptanträge als auch den Hilfsantrag des Antragstellers, der im Übrigen jetzt nur noch die Unwirksamkeit der durchgeführten Wahlen (und nicht mehr auch die von Beschlüssen) geltend macht, zurückgewiesen.

Insoweit tritt das Bundesschiedsgericht in vollem Umfang den Erwägungen des Landesschiedsgerichts in Abschnitt II Ziffer 3 der angefochtenen Entscheidung bei. Auf diese wird zunächst verwiesen.

Der Übertritt des Antragstellers vom Ortsverband P B zum Ortsverband des Antragsgegners ist nicht wirksam erfolgt, weshalb ihm zu Recht sowohl der Zutritt zur Versammlung selbst als auch die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen verweigert worden sind.

Der vom Antragsteller vor Beginn der Jahreshauptversammlung unternommene Versuch seines Übertritts ist gescheitert. Nach dem insoweit klaren Wortlaut von § 4 Abs. 5 LaSatz. hat die Übergabe einer schriftlichen Erklärung an den neuen Ortsverbandsvorstand stattzufinden. Solches ist nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers aber nicht geschehen. Soweit der Antragsteller meint, die Weigerung der Entgegennahme der Erklärung durch den stellvertretenden Vorsitzenden B habe doch seinen Übertritt bewirkt, irrt er.

Die Übertrittserklärung von einem Ortsverband in einen anderen stellt eine Willenserklärung im Sinne von §§ 116 ff BGB dar, für welche die Landessatzung Schriftform vorschreibt. Um Wirksamkeit zu erlangen, musste sie dem Ortsverbandsvorstand, mithin dem Vorsitzenden des Ortsverbandes, zugehen. Dieser war im Tagungsraum anwesend. Da er an jenem Ort und zu jener Zeit der als für die Durchführung der Jahreshauptversammlung berufene und damit verantwortliche Vertreter für die Entgegennahme der Willenserklärung des Antragstellers allein zuständig war, ihn dies aber nicht erreicht hat, erlangte sie gemäß § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB erst mit ihrer Zuleitung seitens des Landesverbandes nach dem 5.1.1999 Wirksamkeit.

Der am 5.1.1999 unternommene Versuch eines Beitritts ist demgemäß fehlgeschlagen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Parteimitglied B den Antragsteller daran gehindert hat, in den Versammlungsraum zu gelangen oder ob es der Antragsteller nur an dem nötigen Nachdruck in dieser Hinsicht hat fehlen lassen. Denn selbst wenn der Antragsteller seine Übertrittserklärung dem Vorsitzenden des Ortsverbandes übergeben hätte, wäre er nicht stimmberechtigt gewesen. Den Nachweis, für das Jahr 1998 den Beitrag gezahlt zu haben, konnte der Antragsteller nicht erbringen. Auf dessen Angebot, per Handy-Anruf hierzu Feststellungen zu treffen, hätte der Vorsitzende nicht einzugehen brauchen.

Mit dem Hilfsantrag konnte der Antragsteller keinen Erfolg haben, da der Antragsgegner im Verfahren ausdrücklich erklärt hat, dem Antragsteller zukünftig selbstverständlich das Teilnahmerecht einzuräumen. Für eine Entscheidung der Frage der Satzungswidrigkeit des Fernhaltens von der Versammlung am 5.1.1999 bestand kein Rechtsschutzinteresse, weil der Antragsteller nicht dargelegt hat, welche Mitgliedsrechte er heute noch hieraus herzuleiten beabsichtigt.

Dass der bisherige Vorstand vor der Neuwahl nicht entlastet worden ist, kann der im Übrigen nicht anfechtungsberechtigte Antragsteller nicht erfolgreich rügen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 1 und 3 SchGO.

gez. Dr. Peter Lindemann gez. Michael Reichelt gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Hermann Bach gez. Peter Busse

f.d.R.

Dr. Diethardt von Preuschen

Geschäftsführer des Bundesschiedsgerichts